



2026-0.640.327-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026 fest, dass Daniel Stein, MD, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er seine Tätigkeit als Anbieter der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „allclinical (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/reels/>, und „allclinicaltwo (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo> nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 05.06.2026 zeigte Daniel Stein, MD (in der Folge: der Einschreiter), die Kanäle „allclinical (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/>, „allclinical (Youtube)“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@allclinical4062>, und „allclinicaltwo (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>, als Abrufdienste bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben (insbesondere ein Staatsbürgerschaftsnachweis) fehlten, erteilte die KommAustria dem Einschreiter mit Schreiben vom 16.06.2026 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Mängelbehebungsauftrages ein. Mit demselben Schreiben wurde der Einschreiter informiert, dass die Anzeige nach fruchtlosem Verlauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter am 18.06.2026 nachweislich zugestellt.

In einer Stellungnahme vom 19.06.2026 führten der aus, auf diesem Weg keinen Ausweis und folglich auch keinen Staatsbürgerschaftsnachweis vorlegen zu wollen, er würde solche sensiblen personenbezogenen Dokumente nur über einen „*sicheren Link*“ zur Verfügung stellen.

In der Folge wurde diese Anzeige wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages mit Bescheid der KommAustria vom 28.07.2026, GZ: 2026-0.478.613-4-A zurückgewiesen.

In weiterer Folge leitete die KommAustria mit Schreiben vom 07.08.2026 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige audiovisueller Mediendienste auf Abruf gemäß § 9 AMD-G hinsichtlich der beiden Instagram-Kanäle und des TikTok-Kanals gegen den Einschreiter ein. Dem ursprünglich ebenfalls angezeigten Youtube-Kanal fehlte die massenmediale Wirksamkeit, um einen anzeigepflichtigen Dienst in diesem Sinne darzustellen. Dem Einschreiter wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 18.08.2026 nahm der Einschreiter Stellung und brachte zugleich eine nun vollständige erneute Anzeige der vom Rechtsverletzungsverfahren umfassten Dienste ein. Der Anzeige war die Kopie eines deutschen Personalausweises angehängt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter ist ein deutscher Staatsbürger und Anbieter der gegenständlichen Dienste „allclinical (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>, „allclinicalthinks (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinicalthinks/reels/>, und „allclinicaltwo (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>.

Der erste gegenständliche Instagram-kanal hat aktuell etwa 110.000 Follower, der zweite etwa 12.900 Follower. Der gegenständliche TikTok-Kanal hat aktuell etwa 55.800 Follower. Der Einschreiter lädt auf allen drei Kanälen regelmäßig Videos hoch.

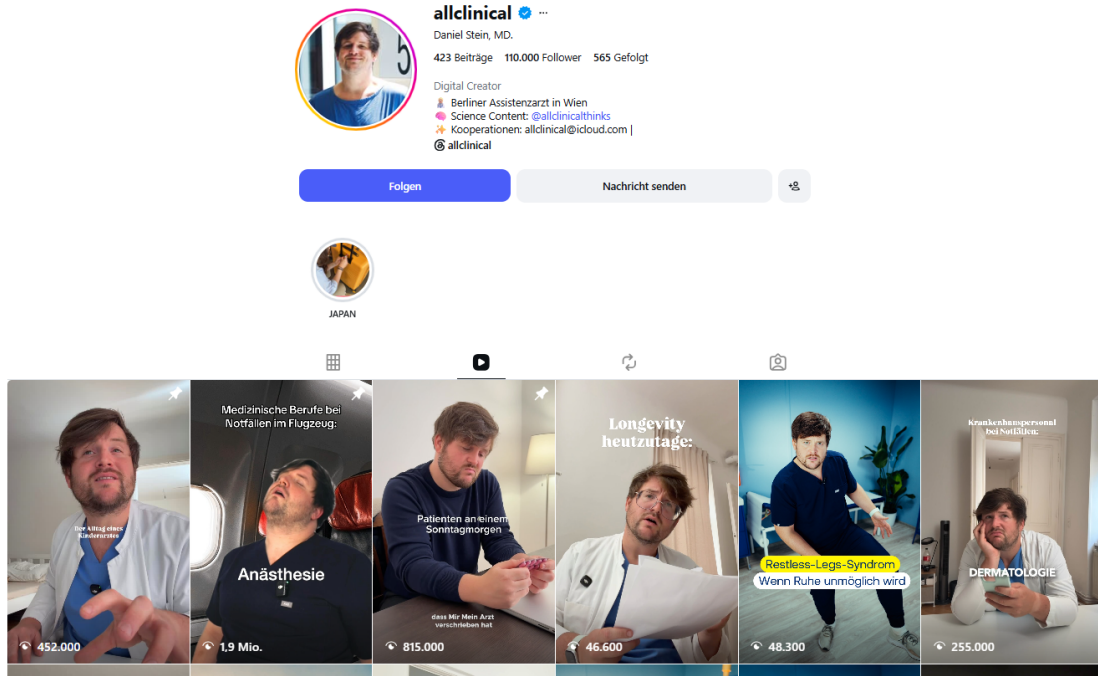


Abb. 1: Screenshot des ersten gegenständlichen Instagram-Kanals vom 20.08.2026, abrufbar unter <https://www.instagram.com/allclinical/reels/?hl=de>.

Abb. 2: anonymisiert

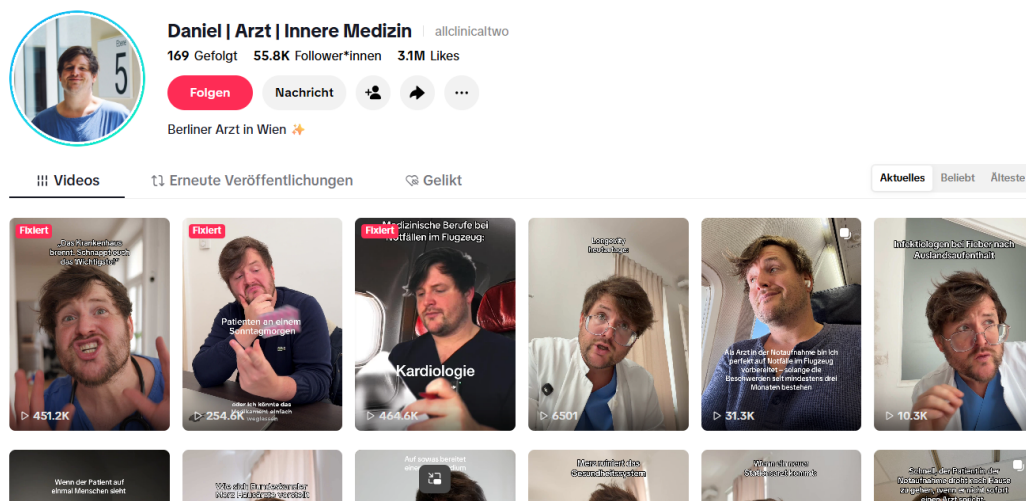


Abb. 3: Screenshot des gegenständlichen TikTok-Kanals vom 20.08.2026, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@allclinicaltwo>

Der Einschreiter erzielt mit dem ersten der gegenständlichen Instagram-Kanal und dem TikTok-Kanal, die seit Ende 2024 kommerziell betrieben werden, regelmäßig Aufrufe im fünf- bis sechststelligen Bereich. Der zweite Instagram-Kanal besteht seit August 2025 und erzielt seither

ebenso regelmäßig derartige Aufrufzahlen. Alle drei Kanäle werden durch bezahlte Kooperationen monetarisiert.

Auf allen drei Kanälen werden überwiegend selbst erstellte audiovisuelle Inhalte aus den Bereichen Medizin, Gesundheit, medizinische Aufklärung und Unterhaltung hochgeladen.

Der Einschreiter hat die gegenständlichen Dienste am 18.08.2026 vollständig gemäß Art. 9 Abs. 1 AMD-G angezeigt (vgl. GZ: 2026-0.640.327).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die vollständige Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G für die gegenständlichen Abrufdienste am 18.08.2026 erfolgt ist, beruht auf der entsprechenden Einbringung des Einschreiters.

Die Feststellung zum Inhalt und zum Bereitstellungsbeginn der gegenständlichen Abrufdienste beruhen auf der Einsicht in die bereitgestellten Angebote durch die Behörde, zuletzt am 20.08.2026 sowie den Angaben des Einschreiters.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

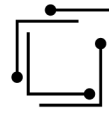
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters



der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Zulassungsvoraussetzungen

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.“

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Als deutscher Staatsangehöriger, der in Österreich ansässig ist, ist der Einschreiter gemäß § 10 Abs. 5 AMD-G im Hinblick auf das Anbieten von Mediendiensten einem österreichischen Staatsbürger gleichgestellt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL

(vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ folgende sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“

Wie der Einschreiter selbst angibt, monetarisiert er die gegenständlichen Kanäle durch bezahlte Kooperationen. Aus Sicht der KommAustria ist bei den gegenständlichen Kanälen die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV, daher zu jedenfalls bejahen.

Der Einschreiter trägt auch die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote gestaltet werden. Zudem handelt es sich bei den Instagram-Kanälen um eigenständige, abgrenzbare Angebote, deren Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

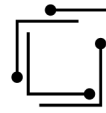
Die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Kanäle mit aktuell etwa 110.000 Followern (erster Instagram-Kanal), etwa 12.900 Followern (zweiter Instagram-Kanal) und etwa 55.800 Followern (TikTok-Kanal) erreichen (jeweils) regelmäßig Aufrufe im vier- bis fünfstelligen Bereich (siehe Abb. 1 bis 3). Die bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote werden für jede Person unter den im Spruch genannten Internetadressen, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit sind für den gegenständlichen Kanal grundsätzlich alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Einschreiter erzielt mit den gegenständlichen Kanälen seit Ende 2024 (erster Instagram-Kanal und TikTok-Kanal) bzw. August 2025 (zweiter Instagram-Kanal) Aufrufe im vier- bis fünfstelligen Bereich. Er hat die gegenständlichen Abrufdienste im Laufe des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens (erst) mit seiner Stellungnahme vom 18.08.2026 der KommAustria vollständig angezeigt.

Durch ihre verspätete Anzeige hat der Einschreiter § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt. Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)



4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt.

Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

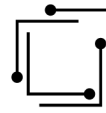
Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Einschreiter die gegenständlichen Abrufdienste ursprünglich selbst und mittlerweile vollständig angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.640.327-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)